

ZH_OBERGERICHT RT230083 vom 18. August 2023

ZH Obergericht, 2023-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT230083

FR: ZH_OBERGERICHT RT230083 du 18 août 2023

IT: ZH_OBERGERICHT RT230083 del 18 agosto 2023

Erwägungen

E. 27

März 2023) definitive Rechtsöffnung für Fr. 1'440.– und Betreuungskosten sowie Kosten und Entschädigung gemäss Ziff. 3 bis 5 des Entscheids. Ausserdem wies sie das Gesuch der Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ab (Urk. 10 S. 5 = Urk. 13 S. 5). 1.2. Dagegen erhob die Gesuchsgegnerin mit Eingabe vom 12. Juni 2023 fristgerecht (Urk. 11/2 und Art. 321 Abs. 2 ZPO) Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 12 S. 2, S. 6): - Auf das Rechtsöffnungsbegehren sei mangels Aktivlegitimation des Gesuchstellers nicht einzutreten; - Eventualiter seien die Verfügung und das Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 1. Juni 2023 aufzuheben und das Rechtsöffnungsbegehren in der Betreuung Nr. ... abzuweisen sowie der Gesuchsgegnerin die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren; - Es sei der Eintrag im Betreibungsregister zu löschen; - Es seien die Gerichtskosten zu stunden oder teilweise zeitlich befristet zu erlassen; - Es sei der Gesuchsgegnerin für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren; Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Gesuchstellers. 1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-11). Da sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 2. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerdebegründung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den

- 3 - Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet (Art. 321 Abs. 1 ZPO; BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2; BGer 5A_387/2016 vom 7. September 2016, E. 3.1). Gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen. 3. Die Vorinstanz erwog, der Gesuchsteller reiche als Rechtsöffnungstitel mehrere rechtskräftige und vollstreckbare Entscheide des Mietgerichts Zürich sowie des Obergerichts des Kantons Zürich ins Recht, mit welchen der Gesuchsgegnerin Verfahrenskosten in Höhe von total Fr. 4'650.– auferlegt worden seien. Der Gesuchsteller ersuche um Rechtsöffnung für den Restbetrag von Fr. 1'440.–, nachdem zur teilweisen Deckung der ursprünglichen Forderung Kostenvorschüsse in der Höhe von insgesamt Fr. 3'210.– herangezogen worden seien. Damit verfüge er über gültige Rechtsöffnungstitel (Urk. 13 S. 3). Die Gesuchsgegnerin habe weder die Tilgung, Stundung noch Verjährung der Forderung geltend gemacht, sondern habe die materielle Richtigkeit der Entscheide beanstandet und unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung

des Sachverhalts geltend gemacht. Damit sei sie nicht zu hören, da das Rechtsöffnungsgericht die zu vollstreckenden Entscheidungen nicht mehr materiell überprüfen könne. Die von der Gesuchsgegnerin angeführte Rechtsprechung betreffend Rechtskraftwirkung von Nichteintretensentscheidungen sei nicht einschlägig. Damit erhebe sie keine Einwendungen, welche die Rechtsöffnungstitel zu entkräften vermöchten. Soweit sie um Erlass bzw. Stundung der Kosten sowie um Verpflichtung des Gesuchstellers zum Rückzug der Betreuung ersuche, sei sie nicht zu hören. Dem Rechtsöffnungsgericht sei es verwehrt, entsprechende Anordnungen zu treffen (Urk. 13 S. 4).

4. Die Gesuchsgegnerin führt aus, sie habe unrichtige Rechtsanwendung, unrichtige Feststellung des Sachverhalts und fehlende Vollmachtlegitimation des Gesuchstellers geltend gemacht. Auf diese Argumente sei die Vorinstanz nicht eingegangen. Sie habe ausgeführt, dass der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege subsidiär sei zum Antrag auf (auch zeitlich befristete) Be-

- 4 - freierung von Gerichtskosten in Anbetracht ihrer prekären finanziellen Lage, die ausführlich dokumentiert worden sei. Sie habe im Betreibungsverfahren der Inkassostelle Unterlagen eingereicht, welche eindeutig aufzeigen würden, dass es ihr unmöglich sei, die Gerichtskosten zu begleichen. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sei unabhängig von Nichteintretensentscheidungen immer zu prüfen, wenn eindeutig ersichtlich sei, dass ihr "finanzielles Prekariat" es nicht ermögliche, einen Prozess gerecht zu führen (Urk. 12 S. 3). Diesen Grundsatz habe die Vorinstanz nicht befolgt und damit Art. 59 ZPO, Art. 8, 9 und 29 BV sowie Art. 6 EMRK verletzt. Eine Begründung fehle, was mit dem Recht auf ein faires Verfahren, dem Anspruch auf rechtliches Gehör und dem Recht auf eine wirksame Beschwerde nicht vereinbar sei. Das Verhalten der Vorinstanz sei eine willkürliche Bevorzugung einer Partei (Urk. 12 S. 5) und stelle einen krassen Verstoss gegen prozessuale Grundregeln sowie gegen das Gebot von Treu und Glauben dar (Urk. 12 S. 6).

5.1. Die Gesuchsgegnerin rügt soweit verständlich eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör, da die Vorinstanz nicht darauf eingegangen sei, dass es ihr nachgewiesenermassen finanziell nicht möglich sei, die Gerichtskosten zu begleichen (Urk. 12 S. 3; Urk. 7 S. 2). Die Vorinstanz hat diesbezüglich jedoch zutreffend erwogen, dass die Gesuchsgegnerin damit keine gesetzlich vorgesehene Einwendung im Sinne von Art. 81 Abs. 1 SchKG (Tilgung, Stundung oder Verjährung) geltend gemacht hat (Urk. 13 S. 5). Selbst wenn die Gesuchsgegnerin finanziell nicht in der Lage wäre, die Forderung zu bezahlen, stünde dies der Erteilung der Rechtsöffnung nicht entgegen. Ob die Forderung erhältlich gemacht werden kann, ist eine Frage, die nicht im Rechtsöffnungsverfahren, sondern erst später (im Vollzug der Betreuung) relevant wird. Die Rüge erweist sich als unbegründet.

5.2. Der Antrag, dass die Betreuung bis zum Entscheid über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu sistieren sei (Urk. 7 S. 2), könnte so verstanden werden, dass die Gesuchsgegnerin ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für die den Rechtsöffnungstitel zugrunde liegenden Verfahren (Urk. 3/2, Urk. 3/4 und Urk. 3/10) stellen wollte. Die Gewährung der unentgeltlichen Rechts-

- 5 - pflege ist nach der Entscheideröffnung jedoch nicht mehr möglich (BSK ZPO-Jent-Sørensen, Art. 119 N 7), sondern lediglich die Stundung oder der Erlass der Gerichtskosten (Art. 112 ZPO). Der Entscheid darüber fällt allerdings nicht in die Zuständigkeit des Rechtsöffnungsgerichts oder der Rechtsmittelinstanz, sondern in die Zuständigkeit der Verwaltungskommission (§ 18 lit. q der Verordnung über die Organisation des Obergerichts vom 3. November 2010, LS 212.51). Auch darauf hat die

Vorinstanz zutreffend hingewiesen (Urk. 13 S. 4). Entsprechend war bzw. ist weder die Vorinstanz noch die erkennende Kammer zuständig, um über das Erlass- bzw. Stundungsgesuch der Gesuchsgegnerin zu entscheiden. Man- gels Zuständigkeit ist auf das entsprechende Gesuch der Gesuchsgegnerin nicht einzutreten. 5.3. Die Rüge der Gehörsverletzung, da die Vorinstanz nicht auf ihre Ein- wendungen eingegangen sei, mit welchen sie unrichtige Rechtsanwendung sowie unrichtige Feststellung des Sachverhalts gemacht habe – keine genügende Anhö- rung zum Sachverhalt (Urk. 7 S. 2); die Rechtsöffnungstitel seien nicht in Rechts- kraft erwachsen (Urk. 7 S. 3) – erweist sich ebenfalls als unbegründet. Die Vor- instanz hat sich entgegen der Ansicht der Gesuchsgegnerin sehr wohl hierzu ge- äussert, indem sie zutreffend festhielt, dass die Rechtsöffnungstitel materiell nicht mehr überprüft werden könnten (Urk. 13 S. 4). Die inhaltliche Richtigkeit der Rechtsöffnungstitel kann im Rechtsöffnungsverfahren nicht mehr überprüft wer- den (BGE 142 III 78 E. 3.1.). Entgegen der Ansicht der Gesuchsgegnerin sind sämtliche Rechtsöffnungstitel denn auch rechtskräftig, wie die Rechtskraftbestäti- gungen zeigen (siehe Urk. 3/2-4 und Urk. 3/10). Soweit sich die Gesuchsgegnerin auf die im Urteil des Mietgerichts vom 22. Dezember 2021 behandelte Frage der Rechtskraft bezüglich Gültigkeit der Kündigung bezieht (Urk. 3/4 S. 9 ff.), ist sie darauf hinzuweisen, dass dies ebenfalls eine inhaltliche Rüge darstellt, welche im Rechtsöffnungsverfahren nicht mehr überprüft werden kann. Die Urteile – im Üb- rigen allesamt keine Nichteintretensentscheide (Urk. 3/2-4 und Urk. 3/10) – selbst sind jedoch zweifelsfrei rechtskräftig geworden. Die Vorinstanz hat den Einwand der fehlenden Rechtskraft daher zu Recht verworfen.

- 6 - 5.4. Was den Einwand der fehlenden Aktivlegitimation bzw. der fehlenden Vollmacht betrifft, so erweist sich die Rüge ebenfalls als unbegründet. Die Ge- richtsgebühren wurden zwar in Verfahren vor dem Bezirks- bzw. Obergericht er- hoben. Die Justizbehörden als Staatsorgane des Kantons Zürich sind selbst aber nicht als juristische Personen ausgestaltet und können daher nicht aktivlegitimiert sein. Der Gesuchsteller (der Kanton Zürich) demgegenüber ist als öffentlich- rechtliche Körperschaft ausgestaltet und weist daher Rechtspersönlichkeit auf (Art. 52 Abs. 2 ZGB). Im Übrigen legt die Gesuchsgegnerin nicht dar und es ist auch nicht ersichtlich, wem die Gerichtsgebühren sonst zustehen könnten. Die zentrale Inkassostelle der Gerichte ist sodann von Gesetzes wegen zuständig für das Eintreiben von Gerichtsforderungen der Bezirksgerichte und des Obergerichts (§ 3 der Verordnung über das Rechnungswesen der Bezirksgerichte und des Obergerichts sowie über das zentrale Inkasso vom 9. April 2003; LS 211.14). Die Aktivlegitimation des Gesuchstellers ist gegeben und eine (spezielle) Vollmacht aufgrund der gesetzlichen Grundlage, welche zum Eintreiben dieser Forderungen ermächtigt, nicht notwendig. Die Rügen der Gesuchsgegnerin erweisen sich da- her auch deswegen als unbegründet. Den Antrag auf Löschung der Betreibung stellt die Gesuchsgegnerin erstmals im Beschwerdeverfahren, was aufgrund des Novenverbots nicht zulässig ist (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist. 6.1. Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 1'440.–. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Ge- suchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind im Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen, da die Gesuchsgegnerin unterliegt und dem Gesuchsteller keine Aufwendungen entstanden sind (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). 6.2. Eine Partei hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie (kumulativ) nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr

Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Die Beschwerde war indes, wie oben aufgezeigt wurde, von vornherein aussichtslos, weshalb der Gesuchsgegnerin die - 7 - von ihr beantragte unentgeltliche Prozessführung für das Beschwerdeverfahren unabhängig von ihrer finanziellen Situation nicht gewährt werden kann. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.